

**Verordnung der Landeshauptstadt Dresden zur Festsetzung des
Flächennaturdenkmals „Feldweg Marsdorf – Medingen“
Vom 14. November 2013**

Auf Grund von § 18 und § 48 Abs.1 Satz 1 Nr. 2 des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz - SächsNatSchG) vom 6. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 451) in Verbindung mit § 28 und § 32 Abs. 2 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 4 Abs. 100 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist, wird verordnet:

§ 1

Festsetzung als Schutzgebiet

Die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet der Landeshauptstadt Dresden und der Gemeinde Ottendorf-Okrilla werden als Flächennaturdenkmal festgesetzt. Das Flächennaturdenkmal führt die Bezeichnung „Feldweg Marsdorf - Medingen“.

§ 2

Schutzgegenstand

- (1) Das Flächennaturdenkmal hat eine Größe von 3,33 ha.
- (2) Das Flächennaturdenkmal beinhaltet den geschwungenen historischen Wirtschaftsweg zwischen Marsdorf und Medingen mit dem begrünten Mittelstreifen und den charakteristischen wegbegleitenden Strukturen außerhalb der Ortslagen auf einer Länge von ca. 1,5 km. Die Wegränder, ein markantes Schlehdorngebüsch und der angrenzende Mittelwald auf dem Birkhübel sind einbezogen.
- (3) Das Flächennaturdenkmal umfasst in der Landeshauptstadt Dresden auf der Gemarkung Marsdorf Teile der Flurstücke 75/5, 77/1, 83, 91 und 769 sowie in der Gemeinde Ottendorf-Okrilla auf der Gemarkung Medingen das Flurstück 246 und Teile der Flurstücke 245/12, 246I, 246m, 246r, 247, 248/1, 252, 253, 254, 255f, 255g und 340.
- (4) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in einer Übersichtskarte vom April 2011 im Maßstab 1 : 10 000 und in zwei Flurkarten vom April 2011 im Maßstab 1 : 2000 eingetragen. Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Linienaußenkante der Grenzeintragung in den Flurkarten. Die Karten sind Bestandteil der Verordnung.
- (5) Die Verordnung wird ohne Karten im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt verkündet. Die Verordnung mit Karten wird bei der Landeshauptstadt Dresden in 01069 Dresden, Grunaer Straße 2 im Raum W 238 a auf die Dauer von zwei Wochen nach Verkündung zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.
- (6) Die Verordnung ist nach Ablauf der Auslegungsfrist bei der Landeshauptstadt Dresden zur kostenlosen Einsicht während der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 3

Schutzzweck

- (1) Schutzzweck ist die Erhaltung des besonderen Landschaftsteiles wegen dessen Seltenheit, Eigenart und Schönheit, aus landeskundlichen Gründen sowie zur Sicherung von Lebensgemeinschaften und Lebensstätten charakteristischer Tiere und Pflanzen des gehölzreichen Offenlandes.

(2) Das Flächennaturdenkmal ist Bestandteil eines zusammenhängenden europäischen ökologischen Netzes besonderer Schutzgebiete („NATURA 2000“) und soll für alle Vogelarten und deren Lebensräume, die nach der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten von gemeinschaftlichem Interesse sind, einen dauerhaft günstigen Erhaltungszustand gewährleisten.

(3) Schutzzweck ist insbesondere

1. die Bewahrung von Feldweg und Mittelwald als Sachzeugen der historischen Landnutzung,
2. die Erhaltung des Feldweges mit Wegrainen und begrüntem Mittelstreifen in seiner Beschaffenheit und seinem natürlichen Verlauf,
3. die Sicherung der wegbegleitenden Säume, Feldhecken, Sträucher, Obst- und Waldbäume als Lebensstätten wildlebender Tiere und Pflanzen in der strukturreichen Agrarlandschaft, darunter geschützte Tierarten wie Neuntöter und Rosenkäfer,
4. die Erhaltung des extensiv bewirtschafteten Hainbuchen-Traubeneichen-Mittelwaldes auf dem Birkhübel als Insel- und Rückzugsbiotop für seltene und gefährdete Arten wie Maiglöckchen, Schattenblümchen und vielblütige Weißwurz,
5. die Förderung der biotopgerechten Pflege und der naturverträglichen Nutzung des Weges, der wegbegleitenden Vegetationsstrukturen und des Waldes,
6. die Bewahrung der landschaftsbildprägenden und gliedernden Elemente sowie
7. die Bewahrung des reich strukturierten Vernetzungselementes im regionalen Biotopverbund der Moritzburger Kleinkuppenlandschaft als lokal bedeutsamer Wander- und Ausbreitungskorridor wildlebender Tierarten.

§ 4 Verbote

(1) In dem Flächennaturdenkmal sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder nachteiligen Veränderung des Schutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

(2) Insbesondere ist verboten,

1. bauliche Anlagen im Sinne der Sächsischen Bauordnung (SächsBO) vom 28. Mai 2004 in der jeweils geltenden Fassung zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen, auch wenn die Maßnahmen keiner baurechtlichen Genehmigung bedürfen,
2. Handlungen vorzunehmen, die den Boden in seiner Gestalt, Struktur und Beschaffenheit verändern können,
3. Abfälle oder sonstige Materialien oder Stoffe einzubringen oder zu lagern,
4. den begrünten Mittelstreifen oder die Wegraine zu beeinträchtigen,
5. Leitungen ober- oder unterirdisch zu verlegen oder zu verändern,
6. die bisherige Grundstücksnutzung in einer Art zu ändern, welche dem Schutzzweck zuwiderläuft,
7. Plakate, Markierungszeichen, Bildtafeln, Schrifttafeln oder Hinweisschilder ohne Genehmigung der Naturschutzbehörde aufzustellen oder an im Schutzgebiet befindlichen Objekten anzubringen bzw. aufzuzeichnen,
8. standortfremde Pflanzen einzubringen oder standortheimische Pflanzen zu entnehmen oder zu beschädigen,
9. Gehölze im Rahmen der Unterhaltung von Verkehrswegen oder von Anlagen der öffentlichen Versorgung ohne Genehmigung der Naturschutzbehörde zu beseitigen,
10. Tiere einzubringen, wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören,

11. Zelte, Wohnwagen, Verkaufsstände oder Ähnliches aufzustellen,
12. auf Flächen außerhalb des öffentlich gewidmeten Verkehrsweges zu fahren, Kraftfahrzeuge abzustellen oder Veranstaltungen durchzuführen,
13. Feuer zu entzünden, zu unterhalten oder zu grillen,
14. von der Naturschutzbehörde errichtete Schutzeinrichtungen, Hinweisschilder oder Markierungen zu verrücken, zu beschädigen oder zu entfernen oder
15. das Landschaftsbild nachteilig zu ändern.

§ 5 Zulässige Handlungen

§ 4 gilt nicht

1. für die der guten fachlichen Praxis entsprechende landwirtschaftliche Nutzung gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG mit der besonderen Maßgabe, den begrünten Mittelstreifen sowie die charakteristischen Wegraine, Waldsäume und Feldhecken zu erhalten,
2. für die Nutzung und Bewirtschaftung forstwirtschaftlicher Grundstücke im Rahmen der guten fachlichen Praxis,
3. für die der guten fachlichen Praxis entsprechende Ausübung der Jagd mit der Maßgabe, dass das Aufstellen von Jagdeinrichtungen der Genehmigung der Naturschutzbehörde bedarf,
4. für die der Widmung als öffentlicher Feld- und Waldweg entsprechende Nutzung,
5. für die dem Stand der Technik entsprechende Unterhaltung des Grünweges einschließlich Ausbesserung der Fahrspuren mit gebietseigenem mineralischen Material,
6. für Verkehrssicherungsmaßnahmen einschließlich erforderlicher, von der Naturschutzbehörde genehmigter Gehölzbeseitigungen,
7. für die sonstige bisher rechtmäßig ausgeübte Nutzung der Grundstücke und Wege sowie der rechtmäßig bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Erhaltung auf dem Stand der Technik,
8. für die Neuverlegung von öffentlichen Zwecken dienenden Leitungen im Verkehrsweg mit der Maßgabe, dass die Art der Verlegung und der Wiederherstellung vorher mit der Naturschutzbehörde abzustimmen sind,
9. für die Durchörterung im Zuge von Leitungsverlegungen,
10. für Pflegemaßnahmen, die von der Naturschutzbehörde veranlasst oder genehmigt worden sind,
11. für behördlich angeordnete bzw. zugelassene Beschilderungen oder von der Naturschutzbehörde veranlasste bzw. genehmigte Wegemarkierungen,
12. für Tätigkeiten im Rahmen von Forschungsarbeiten, die von der Naturschutzbehörde veranlasst oder genehmigt worden sind sowie
13. für unaufschiebbare Handlungen zur Abwehr von unmittelbaren Gefahren für Personen oder Sachen.

§ 6 Befreiungen und Genehmigungen

(1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die Naturschutzbehörde im Einzelfall nach § 67 BNatSchG in Verbindung mit § 39 SächsNatSchG Befreiung erteilen.

(2) Ist eine Handlung gemäß § 4 oder § 5 nur mit Genehmigung der Naturschutzbehörde zulässig, so ist diese zu erteilen, wenn die Handlung dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft. Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden, wenn dadurch die Vereinbarkeit mit dem Schutzzweck erreicht wird. Die Genehmigung wird durch eine nach anderen Vorschriften gleichzeitig erforderliche Gestattung ersetzt, wenn diese im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde ergangen ist.

§ 7 **Pflegegrundsätze**

(1) Grundsätze der Pflege des Flächennaturdenkmals sind

1. die periodische fach- und biotopgerechte Baum- und Heckenpflege,
2. die ergänzende Pflanzung von landschaftsbildprägenden Obstbäumen und standortheimischen Gebüschten entlang des Feldweges bei abschnittsweisem Offenhalten breiter Wegerandstreifen zur Sicherung der Sichtbeziehungen in die freie Landschaft und als Wuchsorte für Ackerwildkräuter,
3. das periodische Mähen bzw. Mulchen der Wegerandstreifen, zur Vermeidung von Brut- und Tierverlusten, grundsätzlich außerhalb der Hauptvermehrungszeit ab 15. August,
4. die strukturelle Aufwertung der wegbegleitenden Strukturen u. a. durch Belassen abgestorbenen Totholzes, Erhalten von Bäumen mit Höhlen und Spaltenrissen sowie Einbringen von Lesesteinen,
5. die Pflege des Mittelwaldes durch biotopgerechte Nutzung des Baumbestandes und das Zurückdrängen aufkommender invasiver Arten, insbesondere der Herkulesstaude sowie
6. die Förderung der naturschutzgerechten Bewirtschaftung von Ackerstreifen beidseits des Feldweges und entlang des Waldrandes.

(2) Die erforderlichen Schutz- und Pflegemaßnahmen können in einem Pflegeplan oder durch Einzelanordnungen der Naturschutzbehörde festgelegt werden.

§ 8 **Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 49 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt, wer entgegen § 4 Abs. 1 in dem Flächennaturdenkmal vorsätzlich oder fahrlässig Handlungen vornimmt, die geeignet sind, das Schutzgebiet oder seine Bestandteile zu zerstören, zu beschädigen oder nachteilig zu verändern oder zu einer nachhaltigen Störung führen.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 49 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt insbesondere, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 1 bauliche Anlagen im Sinne der SächsBO errichtet oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchführt, auch wenn diese keiner baurechtlichen Genehmigung bedürfen,
2. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 2 Handlungen vornimmt, die den Boden in seiner Gestalt, Struktur und Beschaffenheit verändern können,
3. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 3 Abfälle oder sonstige Materialien oder Stoffe einbringt oder lagert,
4. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 4 den begrünzten Mittelstreifen oder die Wegraine beeinträchtigt,
5. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 5 Leitungen ober- oder unterirdisch verlegt oder verändert,
6. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 6 die bisherige Grundstücksnutzung in einer Art ändert, welche dem Schutzzweck zuwiderläuft,
7. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 7 Plakate, Markierungszeichen, Bildtafeln, Schrifttafeln oder Hinweisschilder ohne vorherige Genehmigung der Naturschutzbehörde aufstellt oder an im Schutzgebiet befindlichen Objekten anbringt oder aufzeichnet,
8. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 8 standortfremde Pflanzen einbringt oder standortheimische Pflanzen entnimmt oder beschädigt,
9. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 9 im Rahmen der Unterhaltung von Verkehrswegen oder Anlagen der öffentlichen Versorgung ohne vorherige Genehmigung der Naturschutzbehörde Gehölze beseitigt,
10. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 10 Tiere einbringt, wildlebenden Tieren nachstellt, sie beunruhigt, fängt, verletzt oder tötet oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten dieser Tiere entfernt, beschädigt oder zerstört,

11. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 11 Zelte, Wohnwagen, Verkaufsstände oder Ähnliches aufstellt,
12. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 12 auf Flächen außerhalb des öffentlich gewidmeten Verkehrsweges fährt, Kraftfahrzeuge abstellt oder Veranstaltungen durchführt,
13. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 13 Feuer entzündet, unterhält oder grillt,
14. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 14 von der Naturschutzbehörde errichtete Schutzeinrichtungen, Hinweisschilder oder Markierungen verrückt, beschädigt oder entfernt oder wer
15. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 15 das Landschaftsbild nachteilig ändert,

sofern diese Handlungen nicht nach § 5 zulässig sind.

(3) Ordnungswidrig im Sinne des § 49 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt des Weiteren, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 5 Nr. 1 bei der landwirtschaftliche Nutzung den begrünten Mittelstreifen, die charakteristischen Wegraine, Waldsäume oder Feldhecken beseitigt,
2. entgegen § 5 Nr. 3 Jagdeinrichtungen ohne vorherige Genehmigung der Naturschutzbehörde aufstellt,
3. entgegen § 5 Nr. 5 bei der Unterhaltung des Verkehrsweges den begrünten Mittelstreifen oder die Wegraine beeinträchtigt oder gebietsfremdes Material zur Ausbesserung der Fahrspuren verwendet,
4. entgegen § 5 Nr. 8 im Verkehrsweg öffentlichen Zwecken dienende Leitungen ohne vorherige Abstimmung mit der Naturschutzbehörde verlegt,
5. entgegen § 5 Nr. 10 Pflegemaßnahmen ohne Veranlassung oder Genehmigung durch die Naturschutzbehörde durchführt,
6. entgegen § 5 Nr. 11 Wegemarkierungen ohne Veranlassung oder Genehmigung durch die Naturschutzbehörde anbringt oder wer
7. entgegen § 5 Nr. 12 Tätigkeiten im Rahmen von Forschungsarbeiten ohne Veranlassung oder Genehmigung durch die Naturschutzbehörde durchführt.

(4) Ordnungswidrig im Sinne des § 49 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Nebenbestimmung zuwiderhandelt, mit der eine nach § 6 Abs. 1 erteilte Befreiung oder eine nach § 6 Abs. 2 erteilte Genehmigung versehen worden ist.

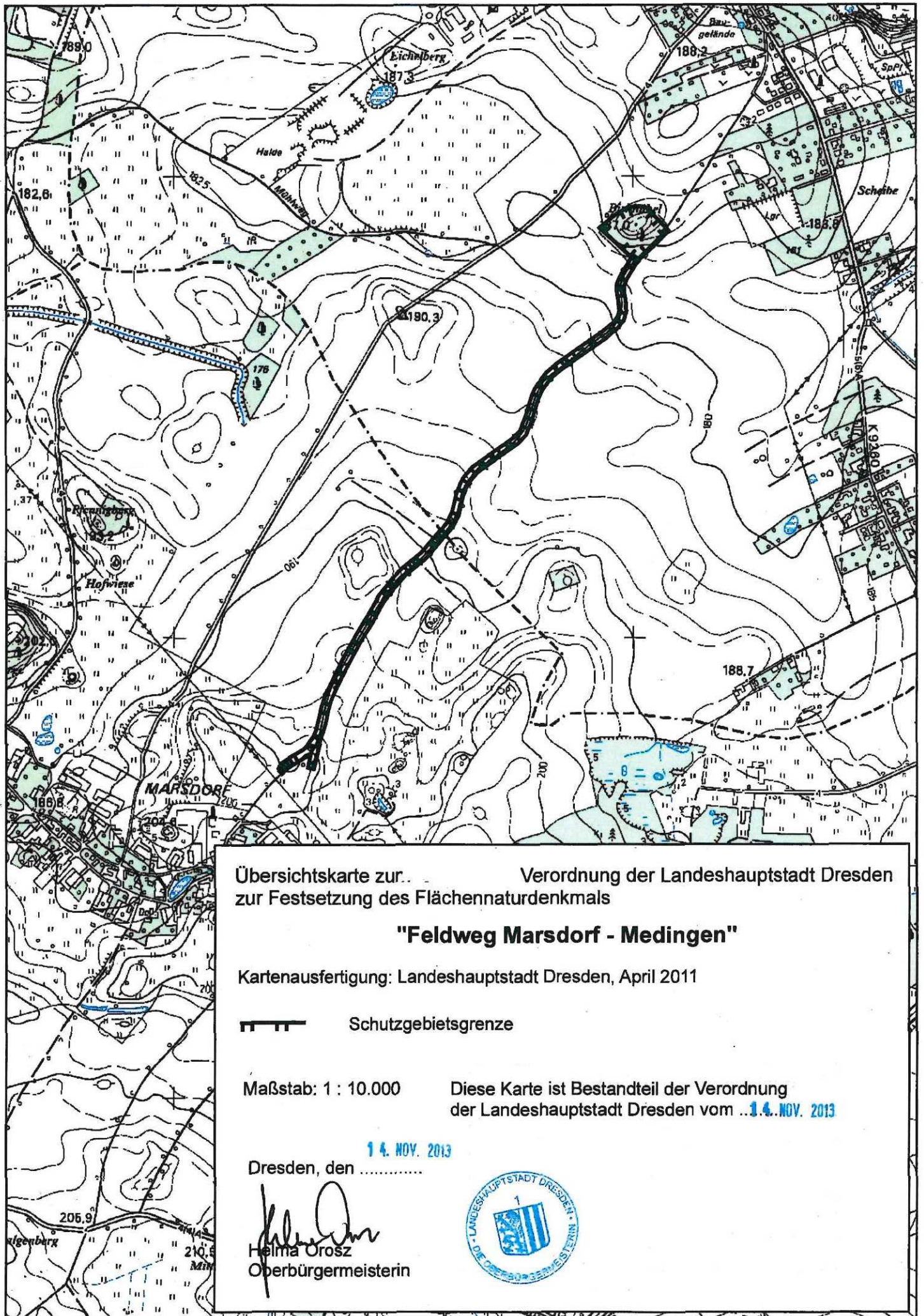
§ 9 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist gemäß § 2 Abs. 5 in Kraft.

Dresden, den 14. NOV. 2013
Landeshauptstadt Dresden


Helma Grosz
Oberbürgermeisterin





Übersichtskarte zur. Verordnung der Landeshauptstadt Dresden
zur Festsetzung des Flächennaturdenkmals

"Feldweg Marsdorf - Medingen"

Kartenausfertigung: Landeshauptstadt Dresden, April 2011



Schutzgebietsgrenze

Maßstab: 1 : 10.000

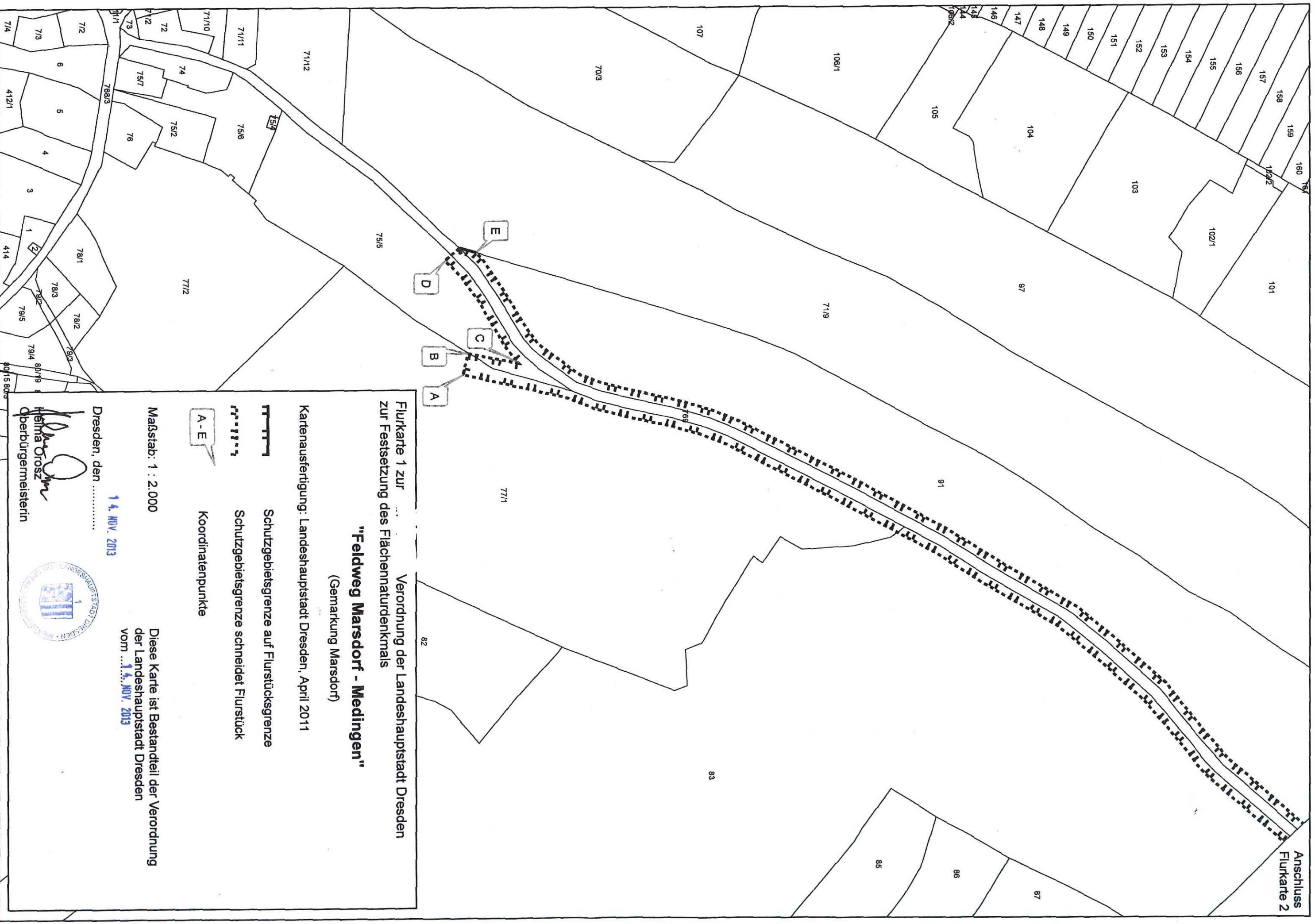
Diese Karte ist Bestandteil der Verordnung
der Landeshauptstadt Dresden vom ..1.4..NOV. 2013

1 4. NOV. 2013

Dresden, den


Helma Orosz
Oberbürgermeisterin





Anschluss
Flurkarte 2

"Feldweg Marsdorf - Medingen"
(Gemarkung Marsdorf)

Flurkarte 1 zur ... Verordnung der Landeshauptstadt Dresden
zur Festsetzung des Flächennaturdenkmals

Kartenausfertigung: Landeshauptstadt Dresden, April 2011

— Schutzgebietsgrenze auf Flurstücksgrenze

- - - Schutzgebietsgrenze schneidet Flurstück

A - E Koordinatenpunkte

Maßstab: 1 : 2.000

14. NOV. 2013

Dresden, den

Helma Grosz
Oberbürgermeisterin



Diese Karte ist Bestandteil der Verordnung
der Landeshauptstadt Dresden
vom ... 14. NOV. 2013